A. Die unterhaltspflichtige Tochter Frau A. ist verheiratet und hat ein Einkommen von 1.000,–€. Der nicht unterhaltspflichtige Ehemann Herr A. hat ein Einkommen von 3.000,–€. Die Einkommen wurden bereits bereinigt (RdNrn. 94.56 ff.). Der 15-jährige Sohn A geht noch zur Schule. Für ihn wird Kindergeld in Höhe von 190,–€ gezahlt.

Einkommen Frau A Einkommen Herr A Familieneinkommen		1.000,00 € 3.000,00 € 4.000,00 €
Prozentualer Anteil am Familieneinkommen		
von Frau A	25%	
Prozentualer Anteil am Familieneinkommen		
von Herr A	75%	
Unterhaltsbedarf des Sohnes A		
DT 8/3 648,00 €		
./. Kindergeld 190,00 €		
Unterhaltsbedarf vorrangig		
berechtigtes Kind 458,00 €		./. 458,00€
Familienselbstbehalt		./. 3.240,00€
Einkommen über dem Familienbedarf		302,00€
Auf die unterhaltspflichtige Frau A. entfallen 25	75,50€	
Davon für Elternunterhalt zur Verfügung 55 %	41,53€	
Festzusetzender Unterhalt gerundet (RdNr. 94.	42,00€	

## Anmerkung:

Wie die Berechnungen zeigen, wird das für die Unterhaltszahlungen an die Eltern zur Verfügung stehende Einkommen nicht voll, sondern nur in Höhe von 55 % herangezogen. Dieser Prozentsatz beruht auf der Rechtsprechung.

Die Angabe RdNr. 94.67 bezieht sich auf die Sozialhilferichtlinien von Baden-Württemberg.

B. Der unterhaltspflichtige Sohn Herr B. ist verheiratet und hat ein Einkommen von 3.000,—€. Die nicht unterhaltspflichtige Ehefrau Frau B. hat ein Einkommen von 1.000,—€. Die Einkommen wurden bereits bereinigt (RdNrn. 94.59 ff.). Die 15-jährige Tochter B geht noch zur Schule. Für sie wird Kindergeld in Höhe von 190,—€ gezahlt.

Einkommen Herr B Einkommen Frau B Familieneinkommen Prozentualer Anteil am Familienei	nkommon	3.000,00 € 1.000,00 € 4.000,00 €
von Frau B	25%	6
Prozentualer Anteil am Familienei	nkommen	
von Herr B Unterhaltsbedarf der Tochter B	75%	6
DT 8/3	648,00 €	
./. Kindergeld	190,00 €	
Unterhaltsbedarf vorrangig		
berechtigtes Kind	458,00 €	./. 458,00 €
Familienselbstbehalt		./. 3.240,00 €
Einkommen über dem Familienbed Auf den unterhaltspflichtigen Herrn Davon für Elternunterhalt zur Verfü Festzusetzender Unterhalt gerunde	B entfallen 75 % igung 55 %	302,00 € 226,50 € 124,58 € 125,00 €

## Anmerkung:

Wie die Berechnungen zeigen, wird das für die Unterhaltszahlungen an die Eltern zur Verfügung stehende Einkommen nicht voll, sondern nur in Höhe von 55 % herangezogen. Dieser Prozentsatz beruht auf der Rechtsprechung.

Die Angabe RdNr. 94.67 bezieht sich auf die Sozialhilferichtlinien von Baden-Württemberg.